



Stadt Stein am Rhein

StR 725.120

Winterdienststrichtlinien der Stadt Stein am Rhein

**Beschluss des Stadtrates vom
vom 6. Dezember 2017**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Aufgaben des Winterdienstes	4
2. Rechtliche Grundlagen und Normen, Winterdienstbereitschaft	4
2.1 Gesetze und Verordnungen	4
2.2 Normen, Richtlinien und Empfehlungen	4
2.3 Winterdienstbereitschaft / Pikettdienst	5
2.4 Routenpläne und Standard (VSS-Norm 640 756a)	5
2.5 Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (VSS-Norm 640 756a)	6
2.6 Dringlichkeitsstufen für Winterglätte (VSS-Norm 640 756a)	6
2.7 Organisation / Zuständigkeit	6
2.8 Schneeabladeplätze	6
2.9. Schneezeichen	6
3. Definition und Begriffe	6
3.1 Schwarzräumung	6
3.2 Weissräumung (reduzierter Winterdienst)	7
3.3 Kein Winterdienst	7
4. Winterdiensteinsatz	7
4.1 Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes	7
4.2 Einsatzbereitschaft, Aufgebot	7
4.3 Einsatzleitung	7
4.4 Einsatzplanung	8
4.5 Aufwandoptimierung	8
4.6 Streu- und Auftaumittel	8
5. Winterdienst / Dringlichkeitsstufen	8
5.1 Hauptverkehrsstrassen und –wege mit öffentlichem Verkehr fallen unter Dringlichkeitsstufe 1	8
5.2 Sammelstrassen fallen unter Dringlichkeitsstufe 2	8
5.3 Strassen mit Steilstrecken fallen unter Dringlichkeitsstufe 2	8
5.4 Quartierstrassen fallen unter Dringlichkeitsstufe 3	8
6. Schneeräumung	9
6.1 Wanderwege, Reitwege, Flurwege	9
6.2 Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen oder privaten Zufahrten etc.	9
6.3 Parkfelder längs Strassen	9
6.4 Handräumung	9
6.5 Schneeabfuhr	9
7. Bekämpfung der Winterglätte	9
7.1 Einsatzbereitschaft	9
7.2 Streu und Auftaumittel	10
8. Winterdienst für Dritte	10
8.1 Kantonsstrassen	10
8.2 Privatstrassen	10
8.3 Zufahrten private Liegenschaften, private Parkplätze etc.	10
9. Pflichten der Grundeigentümer	10
9.1 Sträucher und Bäume	10

9.2	Parkierte Fahrzeuge	10
10.	Administrative Belange	11
10.1	Rapportwesen	11
10.2	Unfallverhütung	11
10.3	Unfall- und Schadenmeldung	11
10.4	Meldepflicht	11

1. Allgemeines

1.1. Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Fuss- und Radwegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sowie die Liegenschaften der Politischen Gemeinde sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z.B. Reservoirs, landwirtschaftliche Liegenschaften, Ortsverbindungsstrassen etc.).

Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Das Ziel des Winterdienstes ist, Strassen, Plätze, Wege, Geh- und Radwege mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begeh- und befahrbar zu halten und die winterlichen Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu bekämpfen.

2. Rechtliche Grundlagen und Normen, Winterdienstbereitschaft

Für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes sind folgende Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen zu beachten:

2.1 Gesetze und Verordnungen

- Obligationenrecht, Allgemeinde Bestimmungen, Art. 58, Absatz 1 und 2 beschreibt die Werkeigentümerhaftung, die auch für Verkehrsflächen gilt
- Zivilgesetzbuch
- Bundesgesetz über den Strassenverkehr (Art. 25 StrG)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 6 GschG)
- Gewässerschutzverordnung
- Umweltschutzgesetz
- Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz)
- Strassenverkehrsgesetz des Kantons Schaffhausen (Art. 32 SVG)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV)
- Signalisationsverordnung (SSV)
- Verordnung über umweltgefährliche Stoffe (Stoffverordnung)
- Gesetzliche Vorgaben zu den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)
- Verordnung betreffend den Vollzug des Strassengesetzes

2.2 Normen, Richtlinien und Empfehlungen

- SN 640 750a Grundlagen
- SN 640 752a Personalinstruktion, Personalbedarf
- SN 640 754a Wetterinformation, Strassenzustandserfassung, Aufgebotsorganisation
- SN 640 755a Vorbereitungsmaßnahmen

- SN 640 756a Dringlichkeitsstufen, Winterdienst-Standard, Routenplan, Routenverzeichnis und Einsatzplan
- SN 640 757a Bewegliche Mittel (Fahrzeuge, Maschinen und Geräte)
- SN 640 760b Schneecharakterisierung
- SN 640 761a Schneeräumung
- SN 640 763a Schneeräummaschinen
- SN 640 764b Anbauvorrichtung
- SN 640 765a Anforderungen an Schneepflüge
- SN 640 772b Bekämpfung der Winterglätte mit Streumitteln
- SN 640 774a Anforderungen an Streugeräte
- SN 640 775a Treibschneezäune
- SN 640 776b Stützwerke
- SN 640 778a Signalisationen, bauliche Massnahmen

Von Städten und Gemeinden wird nach geltender Rechtsprechung nicht verlangt, dass sie bei Schneefällen rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig unterhalten und ein 24 Stunden-Bereitschaft haben.

Art. 60 Strassengesetz:

Der Unterhalt der Strasse umfasst namentlich die Reinigung, die Staubbekämpfung, die Ausbesserung von Schäden, die Erneuerung des Oberbaus und der Markierung, den Winterdienst sowie die Wiederherstellung nach Katastrophen.

Art. 32 Strassenverkehrsgesetz:

Für die Führer/innen von Fahrzeugen gilt, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeuge und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs-, und Sichtverhältnissen.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung:

Die Verordnung legt fest, dass, soweit zweckmässig, schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Zudem dürfen Auftaumittel im öffentlichen Winterdienst nur eingesetzt werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen. Bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen können Auftaumittel vorbeugend verwendet werden. Wann, wo und wie Auftaumittel bei öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen verwendet werden, ist in einem Winterdienstkonzept festzulegen.

Art. 6 Gewässerschutzgesetz:

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Diese Bestimmung gilt letztlich auch im Umgang mit Auftaumitteln.

2.3 Winterdienstbereitschaft / Pikettdienst

Die Winterdienstbereitschaft dauert vom 1. November bis Ende März. Für diese Zeit sind Personal, Fahrzeuge und Winterdienstgeräte für die Einsätze bereitzuhalten sowie der Pikett- und Bereitschaftsdienst zu organisieren.

2.4 Routenpläne und Standard (VSS-Norm 640 756a)

In den Routenplänen ist festzuhalten, wo welcher Standard angestrebt wird. Die Standards gemäss VSS-Norm 640 756a sind:

Standard A:	Schwarzräumung
Standard B:	Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben
Standard C:	Weissräumung – ohne Einsatz von Auftaumitteln die Fahrbahn stets offenhalten
Standard D:	kein Winterdienst

Die Routenpläne basieren auf Dringlichkeitsstufen, wobei folgender Zeitbedarf zu berücksichtigen ist:

2.5 Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (VSS-Norm 640 756a)

Die Schneeräumung ist - ab Ausrücken im Werkhof - innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1:	innerhalb von drei Stunden (Verkehrsbedeutung)
Dringlichkeitsstufe 2:	innerhalb von vier Stunden (Versorgungspunkte)
Dringlichkeitsstufe 3:	innerhalb sechs Stunden (Festlegung zeitl. Prioritäten)

2.6 Dringlichkeitsstufen für Winterglätte (VSS-Norm 640 756a)

Die Bekämpfung der Winterglätte ist - ab Ausrücken im Werkhof - innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1:	zwei Stunden
Dringlichkeitsstufe 2 und 3:	je eine weitere Stunde

2.7 Organisation / Zuständigkeit

Für den Einsatz und die Organisation des Winterdienstes ist der Leiter des Werkhofs der Gemeinde Stein am Rhein zuständig. Er erstellt die Routenpläne und organisiert den Pikett und den Bereitschaftsdienst. Der Pikettchef erhält das Aufgebot vom Kanton Schaffhausen per Telefon.

Der Pikettchef (**Tel. 052 741 24 93**) ist hauptverantwortlich für:

- Die sichere und zeitnahe Ausführung der Massnahmen im Winterdienst
- Das Aufbieten der Fahrer und Mitarbeiter
- Die Einteilung und Kontrolle der Arbeiten
- Das Salzen der Strassen mit dem Reformfahrzeug
- Die Kontrolle der Arbeiten der Vertragsfahrer und Mitarbeiter

2.8 Schneeablageplätze

Der Schnee ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des Gewässerschutzes zu lagern. Geeignete Plätze und Kippstellen sind zu bezeichnen.

2.9 Schneezeichen

Strassenränder und Hindernisse sind rechtzeitig mit Schneezeichen (Schneepfählen) zu markieren.

3. Definition und Begriffe

3.1 Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

3.2 Weissräumung (reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen und Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

3.3 Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

4. Winterdienstesinsatz

4.1 Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdienstesinsatzes

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen
- b) Bildung von Winterglätte (siehe Pkt. 7) infolge
 - Kälteeinbrüchen bei nassen Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken, exponierten Stellen etc.
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, vereisender Regen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee
 - Regen auf gefrorenen, festgefahrenen und getretenen Schnee
- c) Neuschnee
Beginnender Schneefall
- d) Tauwetter
Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

4.2 Einsatzbereitschaft, Aufgebot

Das kantonale Tiefbauamt setzt für den Winterdienst eine Pikettorganisation ein. Die von der Gemeinde Stein am Rhein beauftragte Stelle wird bei Bedarf am Morgen durch die Pikettstelle des Kantons über die Witterungssituation vor Ort informiert. In Ausnahmefällen informiert das Tiefbauamt auch am Abend über bevorstehende Einsätze auf Kantonsstrassen. Die für den Pikettdienst beauftragte Person beurteilt die Lage und führt die nötigen Einsätze selbständig aus.

Das Ausrücken muss spätestens eine Stunde nach dem Aufgebot durch den Pikettchef erfolgen.

Ausnahmen: Zwischen 22.00 und 04.00 Uhr wird kein Schneeräumungsdienst durchgeführt. Bei besonderen Ereignissen, z.B. bei andauernd starkem Schneefall können Ausnahmen gemacht werden.

Mitarbeiter, die in der Einsatzplanung vorgesehen sind, müssen Ortsabwesenheiten an freien Tagen dem Winterdienstverantwortlichen melden.

4.3 Einsatzleitung

Der Leiter des Werkhofs legt die Einsatzbefugnis fest. Während der normalen Arbeitszeit liegt diese in der Regel beim Leiter des Werkhofs. Ausserhalb der normalen Arbeitszeit ist für den Winterdienstesinsatz der Pikettverantwortliche zuständig.

4.4 Einsatzplanung

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand sowie die Routenlänge sind so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung innert fünf Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

4.5 Aufwandoptimierung

Der Umfang und die Intensität der Winterdienstmassnahmen sind so zu planen, dass die Betriebsbereitschaft und die Betriebssicherheit der Strassen mit einem optimalen Ressourceneinsatz gewährleistet werden.

4.6 Streu- und Auftaumittel

Die Belastung der Umwelt durch den Winterdienst ist durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.

- Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.
- Bei Abfuhr von stark verunreinigtem Schnee sind die Umweltvorschriften zu berücksichtigen.
- Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt. In der Altstadtzone wird nur gesalzen und geräumt. Auf Splitt wird komplett verzichtet.
- Auf einen präventiven Einsatz von Streumittel wird verzichtet.

5. Winterdienst / Dringlichkeitsstufen

Bei der Festlegung, Planung und Organisation des Winterdienstes sind die Standards und Dringlichkeitsstufen nach folgenden Kriterien zu berücksichtigen. Bei anhaltendem Schneefall beschränkt sich der Winterdienst auf Stufe 1. Die anderen Stufen werden erst nach Ende des Schneefalls gestartet.

5.1 Hauptverkehrsstrassen und -wege mit öffentlichem Verkehr fallen unter Dringlichkeitsstufe 1

Zu den Hauptverkehrsstrassen zählen:

- alle Kantonsstrassen
- alle Strassen, die dem öffentlichen Verkehr dienen
- Fussverbindungen zu den öffentlichen Verkehrsmitteln
- Strassen zu den öffentlichen Institutionen

5.2 Sammelstrassen fallen unter Dringlichkeitsstufe 2

Sammelstrassen leiten den Verkehr von Quartierstrassen in die Hauptverkehrsstrassen ab.

5.3 Strassen mit Steilstrecken fallen unter Dringlichkeitsstufe 2

Strassen mit Steilpassagen werden aus Gründen der Verkehrssicherheit mit Dringlichkeitsstufe 2 geräumt.

5.4 Quartierstrassen fallen unter Dringlichkeitsstufe 3

Alle übrigen Strassen und Verkehrsflächen, die im Winter unterhalten werden müssen.

6. Schneeräumung

6.1 Wanderwege, Reitwege, Flurwege

Auf Wander-, Reit- und Flurwegen wird grundsätzlich kein Winterdienst geleistet. Ausnahmen sind im Routenplan festzulegen. Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Betrieben werden geräumt.

6.2 Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen oder privaten Zufahrten etc.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den Betroffenen selbst auf eigene Kosten zu entfernen.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten etc.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand zu verrechnen.

6.3 Parkfelder längs Strassen

Die Parkfelder werden nur soweit möglich geräumt, wenn die Zugänglichkeit durch die Räumfahrzeuge gewährleistet ist. Durch Schneemahden behinderte oder eingeschlossene, parkierte Fahrzeuge, müssen von den Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

6.4 Handräumung

Die Räumung bei Fussgängerpassagen, Fussgängerübergängen, Treppenanlagen etc. fallen nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1. Sie werden erst im Anschluss an die Winterdienstesätze auf den Gemeindestrassen in Angriff genommen.

6.5 Schneeabfuhr

Grundsätzlich soll der Schnee ohne Auflad seitlich der Strassenanlage oder in den vorhandenen Schneestauräumen deponiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtweiten gewährleistet bleiben. Muss Schnee abtransportiert werden, ist er in den dafür vorbestimmten Plätzen und Kippstellen zu deponieren. Die Schneedeponieplätze und Kippstellen sind zu bezeichnen.

7. Bekämpfung der Winterglätte

Im Gegensatz zu Schnee kann das Vorhandensein von Winterglätte auf der Fahrbahn vom Verkehrsteilnehmer nicht immer erkannt werden. Sie ist in jeder Form verkehrsfährdend und muss umgehend bekämpft werden. Sie tritt in Form von Glatteis, Eisglätte, Reifglätte oder Schneeglätte oft plötzlich und vielfach nur stellenweise auf. Die Einsätze für die Bekämpfung der Winterglätte haben sich nach diesen Tatsachen zu richten.

7.1 Einsatzbereitschaft

Jeweils Anfang Winter werden die verschiedenen Schneeräumungs-Routen mit den Vertragsfahrern und Mitarbeitern abgefahren und auf Gefahren hingewiesen. Die Fahrer und Mitarbeiter haben 15 – 20 Minuten nach Aufgebot ihre Arbeit im Einsatzgebiet zu beginnen.

Ein Durchgang zur Bekämpfung der Winterglätte soll innerhalb von maximal drei Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen sein. Bei kritischen Wetterlagen dürfen Auftaumittel bei exponierten Stellen vorbeugend eingesetzt werden. Die Bekämpfung der Winterglätte hat bei Gefahr für die Verkehrsteilnehmer jederzeit zu erfolgen.

Wenn die Vertragsfahrer oder Mitarbeiter, die im Winterdienst eingeteilt sind, verhindert sind, ist dies unverzüglich dem Pikettchef zu melden. Die Vertragsfahrer und Mitarbeiter tragen dafür Sorge, dass Sie im Falle einer Verhinderung, ein Ersatz aufgeboten oder organisiert wird.

7.2 Streu und Auftaumittel

Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben. Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt. Es gilt der Grundsatz „So wenig Streumittel wie möglich, so viel Streumittel wie nötig“. Schneebedeckte Strassen werden immer zuerst geräumt, anschliessend erfolgt der Einsatz der Streumittel. Auf einen präventiven Einsatz von Streumittel wird grundsätzlich verzichtet.

8. Winterdienst für Dritte

8.1 Kantonsstrassen

Der Winterdienst auf den Kantonsstrassen erfolgt durch das Tiefbauamt des Kantons Schaffhausen. Bei den Gehwegen sowie Rad- / Gehwegen längs den Kantonsstrassen wird der Winterdienst durch den Werkhof ausgeführt.

8.2 Privatstrassen

Der Winterdienst auf privaten Strassen wird freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober vom Grundeigentümer zurückzuschneiden. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird der Winterdienst nicht ausgeführt. Werden Privatstrassen mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

8.3 Zufahrten private Liegenschaften, private Parkplätze etc.

Durch den Werkhof wird kein Winterdienst auf Zufahrten zu privaten Liegenschaften, Parkplätzen etc. ausgeführt.

9. Pflichten der Grundeigentümer auf öffentlichen Strassen

9.1 Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung bis spätestens 31. Oktober vom Grundeigentümer zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

9.2 Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

10. Administrative Belange

10.1 Rapportwesen

Der Einsatzleiter (Pikettchef) ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist. Er enthält mindestens:

- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes, Ende des Einsatzes, Einsatzdauer
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit
- Benutztes Fahrzeug
- Salzverbrauch
- Besondere Vorkommnisse

10.2 Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden sowie Dritte, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zum eigenen Schutz die zur Verfügung stehenden Warnkleider gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen.

Bei Räum- und Streufahrten sind zusätzlich zur vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die gesetzlich vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter einzuschalten.

10.3 Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist der Pikettverantwortliche sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat der Mitarbeitende Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen. Bei schweren Unfällen mit Körperverletzung oder Tötung von Personen muss die Kantonspolizei beigezogen werden.

Defekte Maschinen und Geräte vom Bauamt sind unverzüglich bzw. je nach Art des Defektes nach dem Einsatz im Bauamtswerkhof vorzuführen und reparieren zu lassen.

Es wird empfohlen, jedes Gerät nach dem Einsatz beim Waschplatz beim Werkhof zu reinigen (Korrosionsschutz).

10.4 Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, von Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitern sowie von Dritten, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, sind dem Leiter Werkhof sofort zu melden.

Diese Richtlinie tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden städtischen Vorschriften aufgehoben.

Vom Stadtrat genehmigt am 6. Dezember 2017:

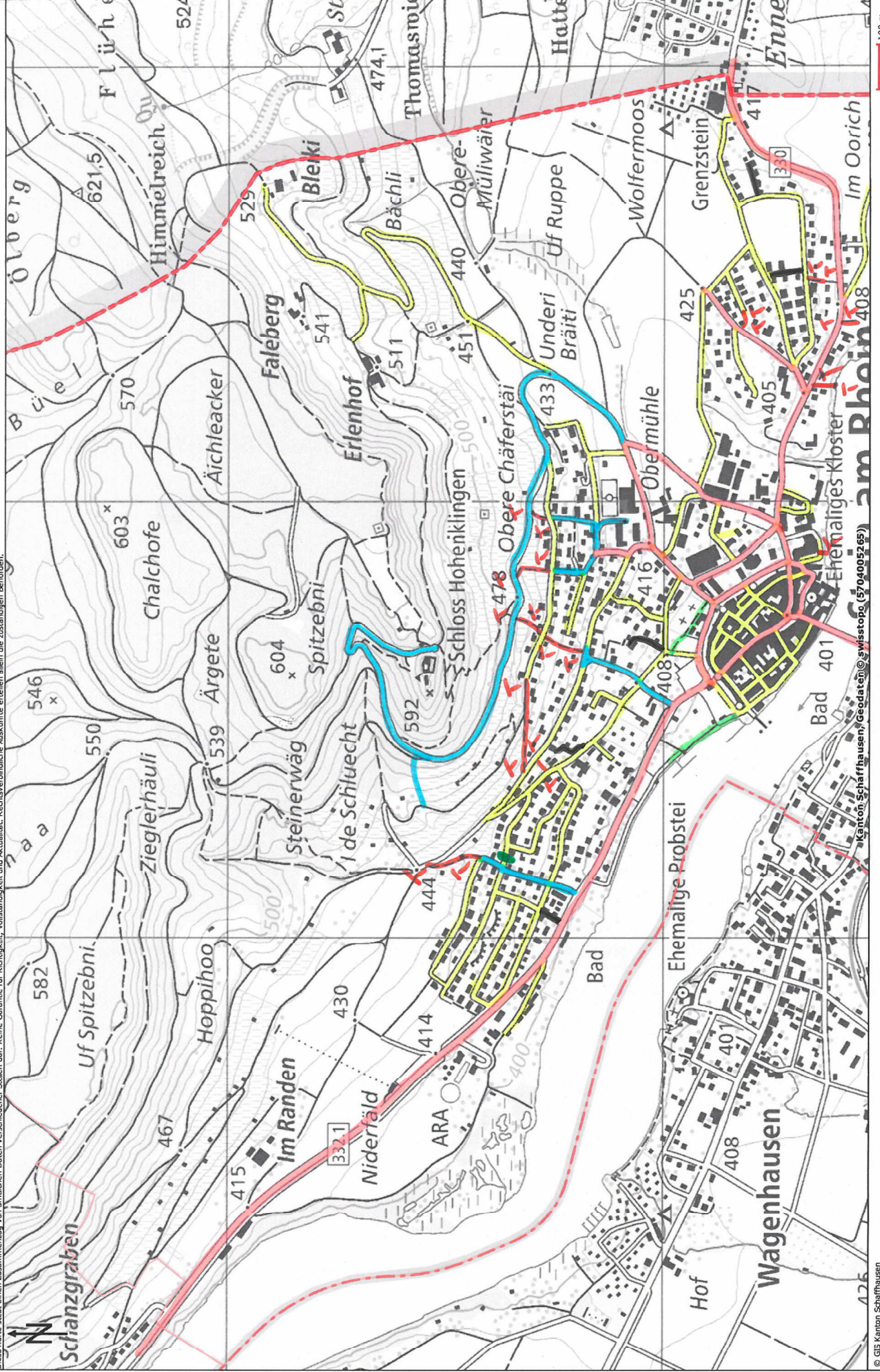
Der Stadtpräsident:

sig. Sönke Bandixen

Der Stadtschreiber:

sig. Ernst Bühler

Diese Karte stellt einen Zusammensatz von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.





Priorität 1
Priorität 2

Priorität 3
Privat

beschr. WD
Salzkiste

kein WD
(T = Tafel)

Plan GIS SH
Massstab 1:6000
Lage 2706459/1279014
Datum 04.07.2017

Diese Karte stellt einen Zusammenschau von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

